

Rechtssache C-192/04

Lagardère Active Broadcast

gegen

**Société pour la perception de la rémunération équitable (SPRE)
und**

**Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
(GVL)**

(Vorabentscheidungsersuchen
der Cour de cassation [Frankreich])

„Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Rundfunkübertragung
von Tonträgern — Angemessene Vergütung“

Schlussanträge des Generalanwalts A. Tizzano vom 21. April 2005 I - 7201

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2005 I - 7218

Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 93/83 — Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung — Verwendung eines im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Senders durch ein Rundfunkunternehmen, das vom Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aus sendet — Durch die Rechtsvorschriften beider Staaten geregelte Vergütung für die Nutzung von Tonträgern — Zulässigkeit*
(*Richtlinie 93/83 des Rates*)

2. *Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Vermiet- und Verleihrecht an geschützten Werken — Richtlinie 92/100 — Verwendung eines im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Senders durch ein Rundfunkunternehmen, das vom Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aus sendet — Vergütung für die Nutzung von Tonträgern — Recht des Sendeunternehmens, von dieser Vergütung die in dem Staat des terrestrischen Senders entrichtete Vergütung abzuziehen — Fehlen*

(Richtlinie 92/100 des Rates, Artikel 8 Absatz 2)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Wenn ein vom Gebiet eines Mitgliedstaats aus sendendes Rundfunkunternehmen, um einen Teil seiner inländischen Hörer zu erreichen, einen in Grenznähe im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Sender verwendet, verbietet es die Richtlinie 93/83 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung nicht, dass die Vergütung für die Nutzung von Tonträgern nicht nur durch das Gesetz des Mitgliedstaats geregelt wird, in dessen Gebiet das Sendeunternehmen ansässig ist, sondern auch durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich aus technischen Gründen ein terrestrischer Sender befindet, der diese Sendungen in Richtung des ersten Mitgliedstaats ausstrahlt.</p> | <p>2. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass das Sendeunternehmen bei der Bemessung der in dieser Bestimmung genannten angemessenen Vergütung vom Betrag der Vergütung für die Nutzung von Tonträgern, die in dem Mitgliedstaat geschuldet wird, in dem es ansässig ist, nicht den Betrag der Vergütung einseitig abziehen darf, die in dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sich der die Sendungen in Richtung des ersten Mitgliedstaats ausstrahlende terrestrische Sender befindet, entrichtet oder erhoben wird.</p> |
|--|--|

(vgl. Randnr. 44, Tenor 1)

(vgl. Randnr. 55, Tenor 2)